Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 10

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht aus dem Bundeshaus

Friedensmission im Kosovo

Der Bundesrat hat am 23. Juni 1999 seine Kosovo-Politik bestätigt und durch verschiedene Massnahmen bekräftigt. Ein bedeutender Entscheid ist die Teilnahme der Schweiz an der multinationalen Kosovo-Force (KFOR). Maximal 160 freiwillige Armeeangehörige unterstützen bis Ende 2000 das Austrian Contingent (AUCON).

Die Schweizer Armee beteiligt sich und partizipiert **erstmals** im Ausland an einer multinationalen friedensunterstüt-

zenden Operation.

Der Auftrag der Swiss Company (SWISSCOY) liegt schwerpunktmässig im logistischen Bereich (Unterstützung in den Bereichen Campbau, Spezialtransporte, Wasseraufbereitung und -verteilung sowie Genie und medizinische Unterstützung).

SWISSCOY ist weder der Nato noch AUCON unterstellt, sondern AUCON zur Zusammenarbeit zugewiesen. Die organisatorischen Strukturen der SWISSCOY, deren Administration, Logistik und das Disziplinarwesen bleiben exklusiv unter schweizerischer Führung.

SWISSCOY ist im Gebiet der Multinationalen Brigade Süd unter der Verantwortung der deutschen Bundeswehr im Grossraum Prizren eingesetzt. Das österreichisch-schweizerische Camp befindet sich auf dem Gelände einer Gummifabrik bei Suva Reka (zwischen Prizren und Pristina).

Die Schweizer Kompanie ist grundsätzlich unbewaffnet. Nebst dem Sicherheitsmodul bewaffneter Festungswächter und den 50 Sturmgewehren für den Notfall stehen der SWISS-COY vier unbewaffnete Radschützenpanzer zur Verfügung. Jeder Angehörige der SWISS-COY ist aber an der Waffe in der neuen Gefechtsschiesstechnik ausgebildet worden, damit er sich im Notfall schützen kann. Der Selbstschutz der Armeeangehörigen ist von zentraler Bedeutung. Der Verbandsschutz wird von AUCON garantiert.

Mittlerweile hat ein Vorausdetachement des Festungswachtkorps den Bau des Schweizer Camps fertiggestellt. Das Gros der SWISSCOY wird Anfang Oktober 1999 in das Einsatzgebiet verschoben.

Botschaft über militärische Immobilien (Immobilienbotschaft 2000 Militär) vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundesrat hat die Botschaft 2000 für militärische Im-

Zur Finanzierung von Bauprogrammen

Die Bauprogramme bestehen jeweils aus den Rubriken:

■ Immobilien (Um- und Neubauten)

■ Vertragliche Leistungen und

■ Immobilienunterhalt und Liquidationen

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament eine entsprechende «Botschaft über militärische Immobilien» (Immobilienbotschaft). Bei Bewilligung wird die Verwaltung ermächtigt, finanzielle Verpflichtungen in der maximalen Höhe des bewilligten Verpflichtungskredites einzugehen. Die Beschaffungen der einzelnen Vorhaben erstrecken sich über mehrere Jahre. Die Zahlungen erfolgen ebenfalls über mehrere Jahre gemäss den vertraglich vereinbarten Zahlungsplänen. Das Parlament bewilligt dafür im Rahmen des jährlichen Budgets die nötigen Zahlungskredite.

mobilien verabschiedet. Sie umfasst Vorhaben und Sammelkredite für insgesamt 386,12 Mio. Franken. Davon entfallen 211,92 Mio. Franken auf Sanierungen sowie auf Neu- und Umbauten; für Immobilienunterhalt und Liquidationen sind total 155 Mio. Franken eingeplant.

Den grössten Kredit beanspruchen mit 22 Mio. Franken die Lärmschutzmassnahmen bei Militärflugplätzen. Weitere Schwergewichte bilden die Bereiche Ausbildungsinfrastruktur und Übermittlung. Die beantragte Summe von 211,92 Mio. Franken für Investitionen liegt deutlich unter dem langjährigen Mittel. Vor zehn Jahren belief sich dieser Kredit noch auf 423 Mio. Franken und war damit ziemlich genau doppelt so hoch.

Immobilienbotschaft Die 2000 umfasst erstmals sämtliche militärischen Vorhaben des VBS, einschliesslich Unterhalt und vertragliche Leistungen. Dadurch entfällt der frühere Bauvoranschlag mit Projekten unter 10 Mio. Franken, was die Transparenz deutlich verbessert. Diese Neuerung ist eine Folge der Neuorganisation des Bauwesens des Bundes im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform und der entsprechenden Verordnung über Immobilienmanagement das und die Logistik des Bundes (VILB).

Der voraussichtlich zur Verfügung stehende **Zahlungskredit** für die Realisierung dieser Vorhaben beträgt **260 Mio. Franken.** Er ist damit um 115 Mio. Franken oder 32 Prozent kleiner als 1990. Gegenüber dem Vorjahr liegt der **Zahlungskredit** um 16 Mio. Franken tiefer.

Die einzelnen Vorhaben sind auf die Bedürfnisse der Armee XXI abgestimmt. Zudem unterliegen sie einem militärischen Baubewilligungsverfahren. Den Interessen von Raum und Umwelt, der Kantone und Gemeinden sowie der Betroffenen wird im Rahmen des öffentlichen Auflage- bzw. Anhörungsverfahrens **Rechnung getragen.**

Mobiles elektronisches Überwachungssystem für den Objektschutz

In der Schweiz hat es Hunderte von zivilen Gebäuden und Anlagen von nationaler und regionaler Bedeutung, die für die Existenz der Bevölkerung und die wirtschaftliche Landesversorgung lebenswichtig sind. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen der Energieversorgung, der Kommunikation und des Geldverkehrs. Derartige Anlagen sind stets einer gewissen Gefährdung durch Sabotage oder Terror ausgesetzt. Von den gleichen Gefahren können auch ausländische Botschaften oder internationale Konferenzen bedroht sein.

In erster Linie sind die zivilen Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sowie die zivilen Organisatoren von Konferenzen für den Schutz verantwortlich. Die Polizei kann diese Stellen während einer gewissen Zeit bei ihren Schutzanstrengungen unterstützen. Halten jedoch massive Bedrohungen während längerer Zeit an, kann die Armee mit ihren speziell ausgebildeten und ausgerüsteten Truppen der Territorialinfanterie zur Unterstützung der zivilen Polizei im Objektschutz eingesetzt werden. Als Folge der Verkleinerung der Armee können indessen immer weniger Gebäude und Anlagen bewacht werden.

Mit dem nun zu erprobenden elektronischen Überwachungssystem für den Objektschutz sollen die personalintensiven Tätigkeiten durch technische Mittel übernommen werden. Die Truppe kann damit ver-

Rechtliche Abstützung des SWISSCOY-Einsatzes

Zur rechtlichen Abstützung des SWISSCOY-Einsatzes ist ein Paket rechtlicher Elemente notwendig. Es gliedert sich wie folgt:

■ Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz der internationalen Friedenstruppe im Kosovo bilden die Uno-Sicherheitsresolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 und ein bilaterales Abkommen zwischen der Kosovo-Force und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 9. Juni 1999. Diese beiden Dokumente machen den SWISSCOY-Einsatz vollumfänglich mit Neutralitätsrecht und Schweizer Neutralitätspolitik vereinbar.

litätsrecht und Schweizer Neutralitätspolitik vereinbar.

Kernstück ist das Abkommen mit Österreich, das der Chef VBS am 23. August 1999 in Bern in Anwesenheit des österreichischen Botschafters und des Verteidigungsattachés in der Schweiz unterzeichnet hat. Dieses Abkommen regelt alle Aspekte der Zusammenarbeit zwischen dem schweizerischen Detachement (SWISSCOY) und dem österreichischen Bataillon (AUCON), insbesondere den Schutz der Schweizer durch AUCON, aber auch zahlreiche technische und administrative Fragen. Der österreichische Bundesminister für Landesverteidigung hat den Vertrag bereits zuvor in Wien unterzeichnet. Dieses Abkommen ermöglicht uns, vollumfänglich im Rahmen des geltenden Miltärgesetzes zu bleiben.

■ Die verschiedenen Ergänzungsabkommen werden mit einer Vielzahl von Partnern abgeschlossen und regeln vor allem technische Details des geplanten Einsatzes (beispielsweise Participation- und Financial-Agreement mit der Nato, Transitabkommen mit Italien, Griechenland, Mazedonien usw., Ausbildungsabkommen mit Österreich, Technisches Abkommen mit

Österreich usf.).

mehrt für aktive Schutzmassnahmen an den Anlagen eingesetzt werden.

Die Gruppe Rüstung im VBS hat in den Jahren 1997 und 1998 in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Privatfirma den Prototyp eines mobil einsetzbaren elektronischen Überwachungssystems entwickelt und technisch erprobt. Seit Mitte August 1999 finden Truppenversuche statt, die bis Februar 2000 dauern sollen. Geplant ist, das Überwachungssystem an verschiedenen Übungsobjekten in Walenstadt, Mels, Trimbach, Mellingen und Bern aufzubauen und auf seine Truppentauglichkeit hin zu testen.

Materiell umfasst das Überwachungssystem 98 zwei Container mit einer Leitzentrale und einer Personenzutrittskontrolle, Videoausrüstungen und Beleuchtungsmitteln auf Stativen sowie verschiedene Überwachungssensoren. Das System wird zusammen mit bereits eingeführten Beobachtungs- und Absperrmaterial, wie zum Beispiel Wärmebildgeräten, Gitterzäunen und Stacheldraht, eingesetzt.

Parlamentarische Vorstösse

Der **Bundesrat** hat u.a. folgende Antworten auf parlamentarische Vorstösse, die das VBS und die Armee betreffen, **beantwortet:**

■ Motion Sicherheitspolitische Kommission Nationalrat

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats bezweckt mit ihrer Motion die rasche Vorantreibung der Teilrevision des Militärgesetzes (MG). Konkret soll die MG-Teilrevision, insbesondere mit Bezug auf die Bewaffnungsfrage von Angehörigen der Armee bei internationalen Friedensförderungsdiensten, bis Ende 1999 von beiden Räten behandelt werden können.

Der Bundesrat weist in seiner Antwort u.a. darauf hin, dass es insbesondere im Zusammenhang mit der nicht ganz unumstrittenen Bewaffnungsfrage wichtig ist, dass die Vorlage von Anfang an vollumfänglich demokratisch legitimiert ist. Er zieht ein abgesichertes Vorgehen einem überstürzten Handeln vor. Deshalb lehnt er die Motion ab. Die MG-Teilrevision soll gemäss dem vorgesehenen Zeitplan im Frühjahr/

Sommer 2000 vom Parlament behandelt werden.

Ohne Differenzbereinigungsverfahren könnte die Referendumsfrist im Herbst 2000 auslaufen. Eine allfällige Volksabstimmung wäre somit im Frühjahr/Sommer 2001 bereits möglich.

■ Motion Ruf

Nationalrat Markus Ruf fordert mit seiner Motion den Bundesrat auf, möglichst rasch eine Botschaft und einen Beschlussesentwurf vorzulegen, um eine zum Selbstschutz ausreichende Bewaffnung von Schweizer Armeeangehörigen bei Einsätzen in ausländischen Krisengebieten zu ermöglichen. Gegebenenfalls ist ein dringlicher Bundesbeschluss vorzulegen, um einen solchen Selbstschutz wenigstens für Armeeangehörige zu ermöglichen, die auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien oder in angrenzenden Gebieten eingesetzt werden.

Der Bundesrat lehnt auch diese Motion ab. Wie bei der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission Nationalrat verweist er auf den vorgesehenen Zeitplan für die Änderung des Militärgesetzes. Bis zum Inkrafttreten der MG-Teilrevision, u. U. nach einer zusätzlichen demokratischen Legitimierung durch eine Referendumsabstimmung, müssen friedensfördernde Armee-Einsätze der geltenden Gesetzgebung entsprechen.

■ Postulat Gusset

Nationalrat Wilfried Gusset hat ein Postulat eingereicht. Er verlangt vom Bundesrat, den Vollbestand des Instruktionskorps der Armee auftragsbezogen und nach den Anforderungen der Armee 95 bzw. Armee XXI sowie unter Beachtung der altersbedingten jährlichen Austritte sicherzustellen.

Der **Bundesrat nimmt** das Postulat **an.**

Neuer Chef Aushebung der Armee

Oberst i Gst Willi Staubli ist neuer Chef Aushebung. Er tritt am 1. Januar 2000 die Nachfolge von Oberst i Gst André Wyss an, der Ende 1999 pensioniert wird. Oberst i Gst Staubli ist Berufsoffizier, war bereits als Aushebungsoffizier tätig und kommandierte die Gelbmützen während des Bosnien-Einsatzes. Zurzeit leitet er den Stab des Generalstabschefs.

Die parlamentarischen Mittel

■ die parlamentarische Initiative

ermöglicht den Räten, eigenständige Vorschläge zur Verfassung, zu Gesetzen sowie zu Bundesbeschlüssen einzubringen. Dazu gibt es zwei Wege: Entweder reicht ein Ratsmitglied einen ausformulierten Entwurf ein, oder es beantragt in einer allgemeinen Anregung, ein Verfassungsartikel, ein Gesetzestext oder ein Beschluss sei zu ändern oder solle neu ausgearbeitet werden.

Wenn der Rat, in dem die parlamentarische Initiative eingereicht wird, dieser zustimmt, kommt der Entwurf anschliessend im zweiten Rat zur Debatte und zur Abstimmung.

■ die Motion

verlangt vom Bundesrat, dass er ein Gesetz oder einen Bundesbeschluss ausarbeitet oder eine bestimmte Massnahme ergreift. Dieser Auftrag ist zwingend, wenn ihm beide Räte zustimmen.

Grundsätzlich darf eine Motion nicht in den eigentlichen Kompetenzbereich des Bundesrats eingreifen.

Für derartige Vorstösse hat der Ständerat – nicht aber der Nationalrat – das neue Mittel der **Empfehlung** geschaffen.

Eine Motion kann von einem der Räte in die abgeschwächte Form eines **Postulats umgewandelt** werden; allerdings nur mit dem Einverständnis des Motionärs bzw. der Motionärin.

■ das Postulat

beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob es in einem bestimmten Fall ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Massnahme braucht. Ein Postulat kann auch die Ausarbeitung eines Berichts verlangen.

Für die Überweisung eines Postulats an die Regierung genügt die Zustimmung eines der beiden Räte.

■ die Interpellation

verpflichtet den Bundesrat zur – in der Regel – schriftlichen Stellungnahme zu wichtigen Vorkommnissen in der Politik oder der Verwaltung.

Ist das interpellierende Ratsmitglied von der Antwort nicht befriedigt, kann es die **Diskussion im Rat verlangen**, an der dann auch das zuständige Mitglied des Bundesrats teilnehmen muss.

Ob es zu einer Diskussion kommt, entscheidet der Rat, und das Ratsbüro befindet darüber, ob eine Interpellation **dringlich** ist – also möglichst noch in der **gleichen Session** behandelt werden soll.

■ die Einfache Anfrage

ist schriftlich und fordert von der Regierung bis zur nächsten Session eine – ebenfalls **schriftliche** – **Auskunft** zu einer **Bundesangelegenheit**. Erklärt das Büro des Rats, in dem die Anfrage erfolgt, diese als dringlich, muss sie der Bundesrat noch in derselben Session beantworten.

■ die Fragestunde

gibt es nur im **Nationalrat**, und zwar **zweimal pro Session**. Jedes Ratsmitglied kann in der ersten und zweiten Sessionswoche dem Bundesrat eine **kurze schriftliche Frage stellen**, die am Montagnachmittag der darauf folgenden Woche **mündlich beantwortet** wird.

Wer eine Frage gestellt hat, kann auf die Antwort mit einer mündlichen **Zusatzfrage** reagieren, die auf der Stelle zu beantworten ist.

Nicht allein Ratsmitglieder, sondern auch Kommissionen können parlamentarische Initiativen einreichen; bei Motionen und Postulaten gilt dies zusätzlich auch für Fraktionen.

(Quelle: Der Bund kurz erklärt, 1999. Eine Publikation der Schweizerischen Bundeskanzlei)